



Abteilung VI
F-7385/2025

Urteil vom 8. September 2026

Besetzung

Richterin Susanne Genner (Vorsitz),
Richter Yannick Antoniazza-Hafner,
Richterin Claudia Cotting-Schalch,
Gerichtsschreiber Jan Hoefliger.

Parteien

1. **A.**_____,
2. **B.**_____,
vertreten durch C._____ und
D._____,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration SEM,
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Schengen-Visum; Verfügung des SEM vom 27. August
2025.

Sachverhalt:**A.**

Der Beschwerdeführer 1 (geb. [...], Indien) und der Beschwerdeführer 2 (geb. [...], Indien) reichten am 19. Juni 2025 bei der Schweizer Botschaft in New Delhi Formulargesuche zur Ausstellung von Schengen-Visa ein. Der Beschwerdeführer 1 gab als Zeitraum für den geplanten Aufenthalt den 1. Juli 2025 bis 31. Juli 2025 an. Als Reisezweck kreuzte er im Formular «Offizieller Besuch» an und gab ergänzend zum Aufenthaltszweck an, er treffe seinen Arbeitgeber, um rechtliche Aspekte von Projekten zu besprechen.

B.

Mit Formularverfügungen vom 27. Juni 2025 wies die Schweizer Botschaft in New Delhi im Namen der Vorinstanz die Gesuche mit der Begründung ab, es bestünden begründete Zweifel einerseits an der Echtheit der vorgelegten Belege sowie am Wahrheitsgehalt ihres Inhalts und andererseits an der Absicht, vor Ablauf der Gültigkeit des Visums das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu verlassen. Weiter seien die Informationen zum Zweck und zu den Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht verlässlich.

C.

Die Beschwerdeführer erhoben gegen die Formularverfügungen am 7. Juli 2025 Einsprache bei der Vorinstanz. Diese wies daraufhin das Migrationsamt des Kantons Zürich (nachfolgend: Migrationsamt) an, weitere Abklärungen vorzunehmen und eine Stellungnahme abzugeben. Mit Schreiben vom 4. August 2025 stellte das Migrationsamt D. _____ in seiner Eigenschaft als Gastgeber einen Fragebogen zu und forderte ihn unter anderem dazu auf, Verpflichtungserklärungen für die Beschwerdeführer abzugeben. Dieser kam der Aufforderung mit Schreiben vom 15. August 2025 nach. Am 27. August 2025 wies die Vorinstanz die Einsprache vom 7. Juli 2025 ab.

D.

Am 23. September 2025 (Poststempel 25. September 2025) erhoben die Beschwerdeführer, vertreten durch ihre Gastgeber, beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde gegen den Einspracheentscheid. Sinngemäss beantragten sie die Aufhebung der Verfügung vom 27. August 2025 und die Erteilung der Schengen-Visa.

E.

Mit Zwischenverfügung vom 8. Oktober 2025 forderte die Instruktions-

richterin die Vertreter der Beschwerdeführer auf, eine Vollmacht einzureichen. Am 20. Oktober 2025 kamen diese der Aufforderung nach.

F.

Mit Vernehmlassung vom 8. Dezember 2025 hielt die Vorinstanz vollumfänglich an der angefochtenen Verfügung fest.

G.

Die Beschwerdeführer replizierten am 7. Januar 2026.

H.

Am 9. Januar 2026 schloss die Instruktionsrichterin den Schriftenwechsel ab.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:

1.

1.1 Einspracheentscheide des SEM betreffend Schengen-Visa sind mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anfechtbar (Art. 112 Abs. 1 AIG [SR 142.20] i.V.m. Art. 31 ff. VGG). Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

1.2 Die Beschwerdeführer haben am vorangegangenen Einspracheverfahren teilgenommen. Weiter ist, auch wenn der Zeitpunkt des geplanten Aufenthalts mittlerweile verstrichen ist, von einem fortbestehenden Rechtsschutzinteresse auszugehen. Die Beschwerdeführer sind daher zur Erhebung des Rechtsmittels legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 50 Abs. 1 und 52 Abs. 1 VwVG).

2.

2.1 Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht kann die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und – sofern nicht eine kantonale Behörde als Beschwerdeinstanz verfügt hat – die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 49 VwVG).

2.2 Das Bundesverwaltungsgericht wendet im Beschwerdeverfahren das Bundesrecht von Amtes wegen an. Es ist gemäss Art. 62 Abs. 4 VwVG

nicht an die Begründung der Begehren gebunden und kann die Beschwerde auch aus anderen als den geltend gemachten Gründen gutheissen oder abweisen.

2.3 Massgeblich ist grundsätzlich die Sachlage zum Zeitpunkt des Entscheids (vgl. BVGE 2020 VII/4 E. 2.2; 2014/1 E. 2).

3.

3.1 Wird eine Verfügung angefochten, hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen nicht nur ihre eigene Zuständigkeit zur Behandlung der Beschwerde, sondern auch jene der Vorinstanz zur Fällung des angefochtenen Entscheids zu überprüfen. Ist die Zuständigkeit der Vorinstanz umstritten, tritt die Justizbehörde – wenn die Prozessvoraussetzungen vor dieser Instanz gegeben sind – auf das Rechtsmittel ein und klärt die Kompetenzfrage (MICHEL DAUM/PETER BIERI, VwVG Kommentar, 2. Aufl. 2019, Art. 7 N. 28). Stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Zuständigkeit einer unteren Instanz nicht gegeben war, hebt sie deren Entscheid auf (THOMAS FLÜCKIGER, Praxiskommentar VwVG, 3. Aufl. 2023, Art. 7 N. 24).

3.2 Die Beschwerdeführer begründen den geplanten Aufenthalt mit persönlichen Besprechungen mit ihrem Gastgeber über dessen Projekte und Rechtsangelegenheiten in Indien (vgl. unten E. 4.1 und E. 4.2).

3.3 Bei Aufenthalten im Schengenraum von bis zu 90 Tagen je Zeitraum von 180 Tagen richten sich die Voraussetzungen für das Überschreiten der Aussengrenzen durch Drittstaatsangehörige nach Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex [SGK], ABl. L 77/1 vom 23.03.2016). Davon zu unterscheiden sind die nationalen Vorschriften über die Zulassung zu einer Erwerbstätigkeit. Das Schengenrecht erlaubt den Mitgliedstaaten zudem, für Personen, die während ihres Aufenthalts einer Erwerbstätigkeit nachgehen, Ausnahmen von der Befreiung von der Visumpflicht vorzusehen (vgl. Art. 6 Abs. 3 der Verordnung [EU] 2018/1806 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Aussengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind [AbI. L 303/39 vom 28.11.2018]). Die Schweiz hat davon mit Art. 8 Abs. 4 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung vom 15. August 2018 (VEV, SR 142.204) Gebrauch gemacht.

3.4 Gemäss Art. 6 Abs. 1 AIG wird das Visum im Auftrag der zuständigen Behörde des Bundes oder der Kantone von der schweizerischen Vertretung im Ausland oder von einer anderen durch den Bundesrat bestimmten Behörde ausgestellt. Bei einer Verweigerung des Visums für einen bewilligungsfreien Aufenthalt erlässt die zuständige Auslandsvertretung je nach Zuständigkeitsbereich im Namen des Staatssekretariates für Migration (SEM) oder des Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) mittels eines Formulars eine Verfügung (Art. 6 Abs. 2 AIG). Gegen diese kann bei der verfügenden Instanz (SEM oder EDA) innerhalb von 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden (Art. 6 Abs. 2^{bis} erster Satz AIG).

3.5 Die Auslandsvertretungen erteilen, verweigern, annullieren oder heben Visa für kurzfristige oder längerfristige Aufenthalte oder Visa für den Flughafentransit im Namen der zuständigen Behörden (SEM, EDA, Kantone) auf (vgl. Art. 36 VEV). Nach Art. 39 Abs. 1 VEV sind die kantonalen Migrationsbehörden zuständig für die Visumerteilung, wenn der Aufenthalt durch den Kanton zu bewilligen ist. Dies ist regelmässig bei beabsichtigter Erwerbstätigkeit der Fall (vgl. Art. 11 Abs. 1 AIG). Der ausländerrechtliche Begriff der Erwerbstätigkeit ist dabei weit gefasst. Als Erwerbstätigkeit im Sinne des Gesetzes gilt jede üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte unselbständige oder selbständige Tätigkeit, selbst wenn sie unentgeltlich erfolgt (Art. 11 Abs. 2 AIG). Ohne Belang für die Qualifikation als Erwerbstätigkeit ist dabei, ob die Beschäftigung nur stunden- oder tageweise oder vorübergehend ausgeübt wird (vgl. Art. 1a Abs. 1 VZAE). Für bestimmte grenzüberschreitende Erwerbstätigkeiten besteht allerdings bis zu acht Tagen innerhalb eines Kalenderjahrs keine Bewilligungspflicht (vgl. Art. 14 Abs. 1 VZAE).

3.6 Heisst die kantonale Migrationsbehörde ein Gesuch um Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit für eine Person gut, die sich im Ausland befindet, ermächtigt sie die Auslandsvertretung zugleich zur Visumsausstellung (vgl. Art. 5 VZAE). Bei dieser Ermächtigung handelt es sich nicht um einen separaten, eigenständig anfechtbaren Entscheid über die Einreise, sondern sie resultiert unmittelbar aus der Erteilung der Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung (vgl. Urteil des BGer 2C_400/2011 vom 2. Dezember 2011 E. 1.2.1). Ist der Kurzaufenthalt hingegen nicht bewilligungspflichtig, liegt die Zuständigkeit zur Erteilung von Schengen-Visa beim Bund (SEM oder EDA). Für die vorliegende Zuständigkeitsfrage ist somit entscheidend, ob der geplante Kurzaufenthalt einer kantonalen Bewilligung bedarf.

4.

Mit Blick auf die Zuständigkeit für die Erteilung des Schengen-Visums ist demnach zu prüfen, ob die Beschwerdeführer beabsichtigen, während ihres Kurzaufenthalts in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachzugehen und ob diese eine kantonale Bewilligungspflicht begründet.

4.1 Der Beschwerdeführer 1 hatte in seinem an die Botschaft gerichteten Schreiben vom 16. Juni 2025 angegeben, der Gastgeber verfolge in Indien mehrere Projekte. Dieser möchte mit ihm als dessen Angestelltem die Einzelheiten dieser Projekte vor Ort in der Schweiz besprechen (SEM-act. 3, pag. 45). Der Beschwerdeführer 2 seinerseits hatte in seinem Schreiben vom 16. Juni 2025 gegenüber der Botschaft angegeben, der Gastgeber möchte mit ihm in der Schweiz verschiedene Einzelheiten zu Rechtsstreitigkeiten besprechen.

4.2 Mit E-Mail vom 15. Juni 2025 hatte der Gastgeber der Botschaft mitgeteilt, er habe geerbt und wolle verschiedene wohltätige Projekte in Indien, insbesondere den Bau eines Spitals, realisieren. Zu diesem Zweck habe er den Beschwerdeführer 1 als seinen Manager angestellt (in den Akten liegt hierzu ein Anstellungsschreiben, wonach der Beschwerdeführer 1 von der «[...]» als «General Manager» ab dem 1. März 2024 zu einem Jahreslohn von 360'000 indischen Rupien angestellt wurde [SEM-act. 7, pag. 96]). Sodann seien Probleme mit der Erbteilung aufgetreten, weshalb er die Dienste des Beschwerdeführers 2, eines Rechtsanwalts, in Anspruch genommen habe. Zunächst habe er selbst nach Indien reisen wollen, um sich persönlich mit den Beschwerdeführern zu treffen. Nachdem er jedoch von der Gegenpartei im Gerichtsprozess betreffend die Erbteilung Todesdrohungen erhalten habe, wolle er die Beschwerdeführer stattdessen in der Schweiz persönlich treffen.

4.3 Die Beschwerdeführer bringen vor, der Gastgeber sei in einen Erbrechtsstreit in Indien verwickelt. Damit der Gastgeber als Partei am Prozess teilnehmen könne, müsse er seinem Rechtsanwalt eine gültige Vollmacht vorlegen. Er habe zu diesem Zweck eine Vollmacht im Original nach Indien gesandt, zusammen mit einem Auszug aus dem Zivilstandsregister mit einer Apostille und einer englischen Übersetzung. Das indische Gericht habe diese Vollmacht jedoch nicht akzeptiert, weshalb sie den schweizerischen Behörden nun vor Ort in der Schweiz die Anforderungen an eine gültige indische Vollmacht erklären müssten. Für die verschiedenen Termine sei eine Aufenthaltsdauer von zwanzig Tagen erforderlich.

4.4 Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer ergibt sich aus deren Schreiben an die Botschaft (vgl. E. 4.1) sowie aus der E-Mail des Gastgebers an diese (vgl. E. 4.2), dass der geplante Aufenthalt nicht allein der Ausstellung einer in Indien gültigen Vollmacht dienen soll. Vielmehr sollen während des Aufenthalts verschiedene wohltätige Projekte sowie die in Indien geführten Rechtsstreitigkeiten besprochen werden. Dafür spricht auch, dass bei einem ausschliesslich die Vollmacht betreffenden Aufenthaltswitz nicht ersichtlich wäre, weshalb neben dem als Rechtsanwalt tätigen Beschwerdeführer 2 auch der als Manager angestellte Beschwerdeführer 1 in die Schweiz reisen müsste. Die vorgesehenen Tätigkeiten sind ihrer Art nach den beruflichen Tätigkeitsbereichen der beiden Beschwerdeführer zuzurechnen. Der Beschwerdeführer 1 soll in seiner Eigenschaft als angestellter Manager mit seinem Arbeitgeber die Einzelheiten der in Indien geplanten Projekte besprechen; der Beschwerdeführer 2 soll als Rechtsanwalt mit seinem Mandanten die dort geführten Rechtsstreitigkeiten erörtern. Angesichts des Zwecks und der Dauer des geplanten Aufenthalts von zwanzig Tagen kann nicht mehr von blossen geschäftlichen Besprechungen kurzer Dauer ausgegangen werden, die nach den Weisungen des SEM unter Umständen nicht als Erwerbstätigkeit gelten (vgl. Anhang zu Ziffer 4.1.1 der Weisungen des SEM zum AIG: Begriff der Erwerbstätigkeit, Version vom 1.1.2025, abrufbar auf < https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/publisservice/weisungen-kreis-schreiben/auslaenderbereich/aufenthalt_mit_erwerbstaetigkeit.html >). Da die geplante grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit zwanzig Tage dauern soll, greift bereits aufgrund der Dauer die Bewilligungsbefreiung nach Art. 14 Abs. 1 VZAE für Tätigkeiten von bis zu acht Tagen innerhalb eines Kalenderjahrs nicht.

4.5 Zusammengefasst ist der geplante Aufenthalt demnach bewilligungspflichtig. Damit liegt die Zuständigkeit für die Bewilligung des Aufenthalts und die damit verbundene Visumerteilung beim Kanton (Art. 11 Abs. 1 AIG; Art. 39 Abs. 1 VEV), vorliegend beim Migrationsamt des Kantons Zürich. Die Auslandvertretung durfte die Visumsgesuche folglich nicht im Namen des SEM verweigern. Ebenso wenig hätte die Vorinstanz auf die dagegen erhobenen Einsprache eintreten dürfen. Sie hätte die Eingabe vielmehr der zuständigen kantonalen Behörde überweisen müssen (Art. 8 Abs. 1 VwVG).

4.6 Nach der Rechtsprechung hat die funktionelle Unzuständigkeit einer verfügenden Behörde nur dann die Nichtigkeit ihres Entscheids zur Folge, wenn ihr auf dem betreffenden Gebiet keinerlei Entscheidungsgewalt

zukommt, sie mithin über eine Angelegenheit entschieden hat, die klar ausserhalb ihres Kompetenzbereichs liegt (Urteil des BGer 1C_655/2023 vom 16. Mai 2024 E. 2.2.2). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Unzuständigkeit der Vorinstanz war weder offensichtlich noch leicht erkennbar, zumal dem SEM im Bereich der Einreise und Visumerteilung durchaus eigene Zuständigkeiten zukommen. Der angefochtene Einspracheentscheid ist daher nicht nichtig, sondern aufzuheben.

5.

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen und der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben mit der Feststellung, dass auf die Einsprache vom 7. Juli 2025 mangels Zuständigkeit nicht einzutreten ist. Die Vorinstanz wird zu prüfen haben, ob eine Überweisung der Angelegenheit an die zuständige kantonale Behörde geboten ist.

6.

6.1 Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 900.– ist den Beschwerdeführern daher zurückzuerstatten.

6.2 Den nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführern ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, da nicht ersichtlich ist, dass ihnen verhältnismässig hohe Kosten entstanden sind (Art. 64 Abs. 1 VwVG).

7.

Dieses Urteil ist endgültig (vgl. Art. 83 Bst. c Ziff. 1 BGG).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, als die angefochtene Verfügung der Vorinstanz vom 27. August 2025 mit der Feststellung aufgehoben wird, dass auf die Einsprache vom 7. Juli 2025 mangels Zuständigkeit nicht einzutreten ist.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 900.– wird den Beschwerdeführern zurückerstattet.

3.

Es wird keine Parteientschädigung ausgerichtet.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführer und die Vorinstanz.

Die vorsitzende Richterin:

Der Gerichtsschreiber:

Susanne Genner

Jan Hoefliger

Versand: